



IMPRESSUM

Herausgeber: Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Ansprechpartner: RD Dr. Matthias Kraus
Komm. Leiter des Sachgebiets 24.1
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in
den Regionen Oberland (17) und Südostober-
bayern (18)
Tel.: 089/2176-2806
E-Mail: raumordnung.region17.18@reg-ob.bayern.de

Ltd. RD Walter Kufeld
Leiter des Sachgebiets 24.2
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in
den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)
Tel.: 089/2176-2488
E-Mail: raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de

Gestaltung: Sachgebiete 24.1 und 24.2 der Regierung von
Oberbayern

Druck: Regierung von Oberbayern (Hausdruckerei)

Stand: Januar 2019

Informationen zum Raumordnungsverfahren in Bayern sind auch im
Internet abrufbar:
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

Das Raum- ordnungs- verfahren in Bayern



Welche Rechtswirkung hat ein Raumordnungsverfahren?

Das Raumordnungsverfahren ist kein Genehmigungsverfahren; es hat auch keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Die landesplanerische Beurteilung ist jedoch **in allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen**, etwa bei Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren. Verstößt das Projekt also gegen Feststellungen und Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung, ist es grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Was ist der Mehrwert von Raumordnungsverfahren?

- Frühzeitiges Erkennen von Raumnutzungskonflikten und eventuelles Anstoßen von Alternativplanungen
- Vermeidung von Fehlplanungen, damit Ersparnis von Zeit und Kosten
- Raumverträgliche Gestaltung von Vorhaben
- Eingriffe in schützenswerte Bereiche werden minimiert
- Gutachterliche „Standortanalyse“ für Projektträger
- Frühe öffentliche Transparenz



Foto: ROB

RAUM-

ORDNUNGS-

VERFAHREN

Was ist ein Raumordnungsverfahren?

Das Raumordnungsverfahren (ROV) ist ein Instrument der Landesplanung und dient dazu, die **Raumverträglichkeit** eines konkreten Vorhabens (z.B. eines Einzelhandelsgroßprojekts, einer Leitungsstrasse zur Energieversorgung oder eines Freizeitgroßprojekts) aus überörtlicher Sicht zu prüfen. Zweck ist es, im Sinne einer „**helfenden Planung**“ frühzeitig Nutzungskonflikte eines konkreten Vorhabens zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Konflikte können sich insbesondere aufgrund von Größe, Wahl des Standortes und Auswirkungen des Projektes v.a. auf Wirtschaft, Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft ergeben.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Die gesetzliche Grundlage für das Raumordnungsverfahren in Bayern ist das **Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG)**, abrufbar unter www.gesetze-bayern.de.

Wer führt ein Raumordnungsverfahren durch?

Zuständig ist die **höhere Landesplanungsbehörde**, im Regierungsbezirk Oberbayern also die Regierung von Oberbayern. Raumordnungsverfahren werden für Vorhaben durchgeführt, die von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

Wie lange dauert ein Raumordnungsverfahren und was kostet es?

Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel – wie gesetzlich im BayLplG vorgesehen – innerhalb von maximal **6 Monaten** abgeschlossen. Das Raumordnungsverfahren selbst ist **kostenfrei**.

Wie läuft ein Raumordnungsverfahren ab?

Vor Beginn des Verfahrens werden in der Regel Vorgespräche mit dem Projektträger geführt, um den Rahmen der Untersuchung zu ermitteln und ein zügiges Verfahren vorzubereiten. So soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Unterlagen vollständig und in einer verfahrensreifen Form vorgelegt werden.



Nach offizieller Einleitung des Verfahrens hört die Regierung u.a. die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen, Behörden, Naturschutzvereinigungen, Wirtschafts- und Sozialverbände sowie die Öffentlichkeit an.

Nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen ermittelt sie in einem neutralen „**Fakten-Check**“ alle von dem Projekt berührten Belange (z.B. Wirtschaft, Verkehr, Siedlung, Natur und Landschaft), prüft und gewichtet diese. Zentrale Bedeutung hat die Frage, ob und wie sich erkennbare Nutzungskonflikte in Einklang mit einer nachhaltigen Raumentwicklung bringen lassen.

Die Regierung von Oberbayern schließt das Raumordnungsverfahren mit einer landesplanerischen Beurteilung ab.

Zu welchen Ergebnissen kann die landesplanerische Beurteilung kommen?

Möglich sind:

Positive Beurteilung:

Das Vorhaben ist raumverträglich.

Positive Beurteilung mit Maßgaben:

Das Vorhaben ist unter Maßgaben raumverträglich.

Negative Beurteilung:

Das Vorhaben ist nicht raumverträglich.



Quelle: ROB